

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1999

Nr. 137

ausgegeben am 24. Juni 1999

---

## Kundmachung vom 8. Juni 1999 des Beschlusses Nr. 56/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 30. April 1999  
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 23. Juli 1999

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBI. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 56/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Anhang Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:  
*gez. Dr. Mario Frick*  
Fürstlicher Regierungschef

## Anhang 1

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 56/1999**  
vom 30. April 1999  
**über die Änderung des Anhangs XIII(Verkehr)**  
**des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 40/1999 vom 26. März 1999 geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 2121/98 der Kommission vom 2. Oktober 1998 mit Durchführungsvorschriften zu den Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 und (EG) Nr. 12/98 des Rates hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den Personenverkehr mit Kraftomnibussen<sup>1</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 der Kommission wird die Verordnung (EWG) Nr. 1839/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr<sup>2</sup> mit Wirkung vom 31. Dezember 1999 aufgehoben, die Teil des Abkommens ist, und die daher im Rahmen des Abkommens aufzuheben ist

-

beschliesst:

## Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 33b (Verordnung (EG) Nr. 12/98 des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"33c. 398 R 2121: Verordnung (EG) Nr. 2121/98 der Kommission vom 2. Oktober 1998 mit Durchführungsvorschriften zu den Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 und (EG) Nr. 12/98 des Rates hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den Personenverkehr mit Kraftomnibussen (ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 10).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Die EFTA-Staaten erkennen die von den Mitgliedstaaten der EG gemäss der Verordnung ausgestellten Gemeinschaftsdokumente an. Für die Zwecke dieser Anerkennung wird in den Allgemeinen Bestimmungen über die Gemeinschaftsdokumente in den Anhängen II, III, IV, V und VI dieser Verordnung der Ausdruck "Mitgliedstaat" durch den Ausdruck "EG-Mitgliedstaat, Island, Liechtenstein und Norwegen" und der Ausdruck "Mitgliedstaaten" durch den Ausdruck "EG-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein und Norwegen" sowie in den Überschriften der Dokumente der Anhänge II, III, IV und V der Ausdruck "Mitgliedstaaten" durch den Ausdruck "EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten" ersetzt.
- b) Die Gemeinschaft und die EG-Mitgliedstaaten erkennen die von Island, Liechtenstein und Norwegen nach der Verordnung und ihren Anpassungen gemäss Bst. c ausgestellten Dokumente an.
- c) Die von Island, Liechtenstein und Norwegen ausgestellten Dokumente müssen den folgenden Anhängen entsprechen:
  - Anhang I der Verordnung,
  - den anderen Anhängen der Verordnung, die entsprechend dem Muster der Anlage 6 dieses Anhangs erstellt werden."

## Art. 2

Die Anlage 6 des Anhangs XIII des Abkommens wird durch die im Anhang dieses Beschlusses beigefügte Anlage ersetzt.

## Art. 3

Der Wortlaut der Nummer 33 (Verordnung (EWG) Nr. 1839/92 der Kommission) und der Wortlaut der Anlage 3 des Anhangs XIII des Abkommens wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1999 gestrichen.

Art. 4

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Art. 5

Dieser Beschluss tritt am 23. Juli 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen.

Art. 6

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 30. April 1999

*(Es folgen die Unterschriften)*

Anlage 6  
Dokumente gemäß den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 der Kommission in der für die Zwecke des EWR-Abkommens angepassten Fassung  
(siehe Anpassung unter Nummer 18 des Anhangs XIII des Abkommens)  
Anhang II  
Deckblatt des Fahrershefts  
(Papier - A6)

Wird hier in der Anpassung oder in den oder einer der Anpassungen des EFTA-Staats, in dem das Verkehrsmittel niedergelassen ist

Staat, in dem das Heft ausgegeben wird ..... Zuständige Behörde  
-Nationalitätszeichen - .....

Heft Nr. ....

Fahrerlizenzen:

- a) für den grenzüberschreitenden Geländefahrverkehr mit Kraftomnibussen zwischen EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten, ausgehen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in der für die Zwecke des EWR-Abkommens angepassten Fassung;  
b) für Kabotagebeförderungen im Geländefahrverkehr mit Kraftomnibussen durch Verkehrsmittelnehmer innerhalb von EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten, in denen sie nicht ansässig sind, ausgehen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 12/98 in der für die Zwecke des EWR-Abkommens angepassten Fassung.

für .....  
(Name und Vorname oder Bezeichnung der Firma des Verkehrsmittelnehmers)

.....  
(Vorläufige Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer)

(Ort und Datum der Ausgabe) .....  
(Unterschrift und Stempel der Behörde oder der Stelle der Fahrerlizenzen ausstellt)

(Fahrerheft - zweites Deckblatt)

Wird hier in der Anpassung oder in den oder einer der Anpassungen des EFTA-Staats, in dem das Verkehrsmittel niedergelassen ist

**Wichtige Hinweise**

**A. Allgemeine gemeinsame Bestimmungen für den grenzüberschreitenden Geländefahrverkehr und für Kabotagebeförderungen im Geländefahrverkehr**

- Nach Art. 11 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in der für die Zwecke des EWR-Abkommens angepassten Fassung sowie Art. 6 Abs. 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 12/98 in der für die Zwecke des EWR-Abkommens angepassten Fassung ist bei Beförderungen im Geländefahrverkehr ein Kontrollpapier „das Fahrerheft“ mitzuführen.
- In den in Nummer 1 genannten Verordnungen wird Geländefahrverkehr definiert als „Verkehrsdienste, die nicht der Befugnisbestimmung des Linienverkehrs einschließlich der Sonderformen des Linienverkehrs entsprechen und für die insbesondere kennzeichnend ist, dass auf Initiative einer Auftragsgeberin oder des Verkehrsmittelnehmers solche vorab gebildete Fahrgastgruppen befördert werden“.  
Andererseits wird der Linienverkehr definiert als „der regelmäßige Beförderung von Fahrgästen auf dem Festland zu vorher festgelegten Haltepunkten aufgenommen oder abgesetzt werden können. Linienverkehr ist ungeschacht einer einzigen Buchungspflicht für jedermann zugänglich.“  
Die Regelmäßigkeit des Linienverkehrs wird nicht dadurch befristet, dass die Betriebsleistungen des Linienverkehrs angepasst werden.  
Als Linienverkehr gilt unabhängig davon, wer Veranstalter der Fahrt ist, auch der regelmäßige Beförderung bestimmter Gruppen von Fahrgästen unter Ausschluss anderer Fahrgäste, soweit solche Verkehrsleistungen gemäß Nummer 11 betrieben werden. Solche Verkehrsleistungen werden als „Sonderformen des Linienverkehrs“ bezeichnet.  
Zu den Sonderformen des Linienverkehrs zählen insbesondere:  
a) die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsort;  
b) die Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehrort;  
c) die Beförderung von Angehörigen der Streitkräfte und ihrem Familien zwischen Herkunftsland und Stationierungsort.  
Die Regelmäßigkeit der Sonderformen des Linienverkehrs wird nicht dadurch befristet, dass der Ablauf wechselnden Bedürfnissen der Nutzer angepasst wird.“
- Das Fahrerheft gilt für die gesamte Fahrtstrecke.
- Der Inhaber der Lizenz und des Fahrerblattes ist berechtigt, folgende Verkehrsleistungen durchzuführen:  
a) grenzüberschreitenden Geländefahrverkehr mit Kraftomnibussen zwischen zwei oder mehreren EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten;  
b) Kabotagebeförderungen im Geländefahrverkehr mit Kraftomnibussen durch Verkehrsmittelnehmer innerhalb von EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten, in denen sie nicht ansässig sind.
- Das Fahrerheft ist entweder vom Verkehrsmittelnehmer oder vom Fahrer vor Beginn einer jeden Fahrt in doppelter Ausfertigung auszufüllen. Eine Durchschrift des Fahrerblattes verbleibt am Sitz des Verkehrsmittelnehmers während der Fahrt.
- Nach Beendigung der Fahrt kündigt der Fahrer das Fahrerblatt dem Unternehmen an. Der Verkehrsmittelnehmer ist für die Führung der Fahrerblätter verantwortlich. Die Blätter sind in besonderer und dauerhafter Schrift auszufüllen.  
(Fahrerheft - drittes Deckblatt)

**B. Besondere Bestimmungen für den grenzüberschreitenden Geländefahrverkehr**

- Nach Art. 2 Nummer 3 I Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in der für die Zwecke des EWR-Abkommens angepassten Fassung unterliegt die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsleistungen, die bestehenden Linienleistungen vergleichbar und auf deren Betreuer zugesichert sind, der Pflicht zur Genehmigung.
- In Rahmen eines grenzüberschreitenden Geländefahrverkehrs kann ein Verkehrsmittelnehmer örtliche Anflüge in einem anderen EG-Mitgliedstaat oder EFTA-Staat als dem, in dem er niedergelassen ist, durchführen. Diese örtlichen Anflüge sind nur für gebührende Fahrgäste bestimmt, die zuvor von demselben Verkehrsmittelnehmer im Rahmen eines grenzüberschreitenden Geländefahrverkehrs erlernt befördert wurden. Dabei muss dasselbe Fahrzeug oder ein Fahrzeug desselben Unternehmens bzw. desselben Unternehmensgruppe eingesetzt werden.
- Bei örtlichen Anflügen ist der Fahrer vor der Abfahrt der Fahrgäste für das betreffende Anflug auszufüllen.
- Wird ein grenzüberschreitender Geländefahrverkehr von einer Gruppe von Verkehrsmittelnehmern betrieben, die für Rechnung desselben Auftragsgebers tätig sind, und nehmen die Fahrgäste dabei gegebenenfalls bei einem anderen Verkehrsmittelnehmer derselben Gruppe eine Anschlussbeförderung auf der Strecke wahr, muss sich die Originalität der Fahrerblätter in dem diesem anderen Fahrgast befindlichen. Eine Durchschrift dieses Fahrerblatts befindet sich am Sitz jedes betreffenden Unternehmens.

**C. Besondere Bestimmungen für Kabotagebeförderungen im Geländefahrverkehr**

- Die in der Verordnung (EWG) Nr. 12/98 in der für die Zwecke des EWR-Abkommens angepassten Fassung enthaltene Regelung über die Durchführung von Kabotagebeförderungen im Geländefahrverkehr durch den Rechts- und Verwaltungsprüfbehörden des EG-Aufnahmemitgliedstaats oder EFTA-Aufnahmemitgliedstaats ist folgendes Betreffend:  
a) für das Beförderungsvertrag gebende Preis und Bedingungen;  
b) Fahrwegweise und -abmessungen, diese Gewichte und Abmessungen dürfen gegebenenfalls die im EG-Mitgliedstaat oder EFTA-Staat, in dem der Verkehrsmittelnehmer niedergelassen ist, geltenden Gewichte und Abmessungen, jedenfalls aber die in der Konformitätsbescheinigung verordneten technischen Normen überschreiten;  
c) Vorschriften für die Beförderung bestimmter Personengruppen, und zwar Schüler, Kinder und in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigte Personen;  
d) Last- und Rahmentöne;  
e) Mehrverweiser (MeVs) auf die Beförderungsleistungen.
- Für die bei der Kabotagebeförderung eingesetzten Fahrzeuge gelten dieselben technischen Bau- und Ausstattungsnormen wie für die zum grenzüberschreitenden Verkehr zugelassenen Fahrzeuge.
- Dies in Abs. 1 und 2 genannten zusätzlichen Vorschriften werden von den EG-Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten auf die nichtansässigen Verkehrsmittelnehmer unter denselben Bedingungen wie gegenüber ihren eigenen Staatsangehörigen angewandt, damit jule offenkundige oder verdeckte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Niederlassungsorts tatsächlich ausgeschlossen ist.
- Bei Kabotagebeförderungen im Geländefahrverkehr sind die Fahrerblätter von Verkehrsmittelnehmern an die zuständige Behörde oder Stelle des EG-Mitgliedstaats oder EFTA-Staats, in dem er niedergelassen ist, gemäß den von dieser festgelegten Bedingungen zurückzusenden.  
3. Bei der Durchführung von Kabotagebeförderungen im Sonderformen des Linienverkehrs ist das Fahrerblatt in Form einer mehrfachen Ausfertigung auszufüllen und von Verkehrsmittelnehmer an die zuständige Behörde oder Stelle des EG-Mitgliedstaats oder EFTA-Staats, in dem er niedergelassen ist, gemäß den von dieser festgelegten Bedingungen zurückzusenden.

Anhang III  
Deckblatt des Fahrershefts  
(Weißes Papier - A6)

Wird hier in der Anpassung oder in den oder einer der Anpassungen des EFTA-Staats, in dem das Verkehrsmittel niedergelassen ist

Gemeinschaftsantrag für:

- einen Linienverkehr   
eine Sonderform des Linienverkehrs   
die Erneuerung der Genehmigung für einen Verkehrsdienst   
mit Kraftomnibussen zwischen EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in der für die Zwecke des EWR-Abkommens angepassten Fassung

.....  
(Zuständige Behörde)

- Name und Vorname des Antragstellers oder Firmenbezeichnung des antragstellenden und ggf. geschäftsführenden Unternehmens eines Unternehmensvereinigungen;
- Verkehrsleistung(e) betrieblen durch:  
Unternehmen   
Unternehmensvereiniung   
Untertraffgruppennehmer
- Name und Anschriften des/des Verkehrsmittelnehmer(s), in der Vereiniung beteiligten Unternehmen(s) und Untertraffgruppennehmer(s)  
31 ..... Tel. ....  
32 ..... Tel. ....  
33 ..... Tel. ....  
34 ..... Tel. ....

(Antrag auf Genehmigung oder auf Erneuerung einer Genehmigung - Seite 2)

- Bei Sonderformen des Linienverkehrs  
4.1. Fahrgastkategorie .....  
4.2. Geltungsbereich der beantragten Genehmigung oder Termin der Durchführung des Verkehrsleistungens .....
- Hauptstrecke des Verkehrsleistungens (Ort, an dem Fahrgäste zusteigen, untersteigen) .....
- Dauer des Verkehrsleistungens .....

- 8. Häufigkeit (täglich, wöchentlich usw.) .....
- 9. Fahrpläne ..... Anhang beifügen!
- 10. Bitte als Anlagen eines Fahrplans beifügen, anhand dessen die Einhaltung der für die Zwecke des EWR-Abkommens angepassten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Lenk- und Ruhezeiten überprüft werden kann.
- 11. Zahl der beantragten Genehmigungen oder Durchschriften.....

12. Zusätzliche Angaben

13. \_\_\_\_\_  
 (Ort und Datum) (Unterschrift des Antragstellers)

(Antrag auf Genehmigung oder auf Erneuerung einer Genehmigung - Seite 3)

**Wichtige Hinweise**

1. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) die Fahrpläne;
  - b) die Fahrpläneablenkungen;
  - c) eine legible Kopie der Lizenzen für den grenzüberschreitenden Personennahverkehr gemäß Art. 3c der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in der für die Zwecke des EWR-Abkommens angepassten Fassung;
  - d) detaillierte Angaben zur Art und Umfang des Verkehrsdienstes, den der Antragsteller betreiben will, falls es sich um einen Antrag auf Einrichtung eines Verkehrsdienstes handelt, oder den er betreiben hat, falls es sich um einen Antrag auf Erneuerung einer Genehmigung handelt; eine Karte in geeigneter Maßstab, auf der die Fahrstrecke sowie die Orte, an denen Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, verzeichnet sind;
2. Ein Fahrplan, selbst dessen die Einhaltung der für die Zwecke des EWR-Abkommens angepassten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Lenk- und Ruhezeiten überprüft werden kann.
3. Der Antragsteller stellt zur Begründung seines Genehmigungsantrags alle zusätzlichen Angaben, die er für zweckdienlich hält oder um die die Genehmigungsbehörde ersucht.
3. Nach Art. 4 Nummer 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in der für die Zwecke des EWR-Abkommens angepassten Fassung sind folgende Verkehrsbedienste genehmigungspflichtig:
- a) Linienverkehr, d.h. die regelmäßige Beförderung von Fahrgästen auf einer bestimmten Verkehrsverbindung, wobei Fahrgäste zu vorher festgelegten Haltepunkten aufgenommen oder abgesetzt werden können. Linienverkehr ist ungeachtet einer etwaigen Buchhaltungspflicht für jedermann zugänglich. Die Regelmäßigkeit des Linienverkehrs wird nicht dadurch berührt, dass die Betriebsbedingungen des Linienverkehrs angepasst werden;
  - b) Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmen nicht vorvertraglich geregelt sind. Als Linienverkehr gilt unabhängig davon, was Veranstalter der Fahrgäste ist, auch die regelmäßige Beförderung bestimmter Gruppen von Fahrgästen unter Ausschuss anderer Fahrgäste, soweit solche Verkehrsbedienste gemäß Nummer 1.1 betrieben werden. Solche Verkehrsbedienste werden als "Sonderformen des Linienverkehrs" bezeichnet.
- Zu den Sonderformen des Linienverkehrs zählen insbesondere:
- i) die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsort;
  - ii) die Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehrort;
  - iii) die Beförderung von Angehörigen der Streitkräfte und ihren Familien zwischen Herkunftsland und Stationierungsort;
- Die Regelmäßigkeit der Sonderformen des Linienverkehrs wird nicht dadurch berührt, dass der Ablauf wechselnder Betriebslinien der Nutzer angepasst wird.
4. Der Genehmigungsantrag ist bei der zuständigen Behörde des EG-Mitgliedsstaats oder EFTA-Staats zu stellen, in dessen Hoheitsgebiet sich der Ausgangsort des Verkehrsdienstes, d.h. eines der Endhaltepunkte des Verkehrsdienstes, befindet.
5. Die Gültigkeitsdauer der Genehmigungen beträgt höchstens fünf Jahre.

Anhang IV  
 (Genehmigung - Erste Seite)  
 (Rosa Papier - A4)

Wortlaut in der Amtssprache oder in dem oder einer der Amtssprachen des EFTA-Staats, in dem der Verkehrsunternehmen niedergelassen ist

Staat, der die Genehmigung erteilt: \_\_\_\_\_ Zuständige Behörde \_\_\_\_\_  
 - Nationalitätszeichen: LU

Genehmigung Nr. ....  
 eines Linienverkehrs<sup>1)</sup>  
 nicht liberalisierter Sonderformen des Linienverkehrs  
 mit Kraftfahrzeuhen zwischen EG-Mitgliedsstaaten oder EFTA-Staaten, erteilt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in der für die  
 Zwecke des EWR-Abkommens angepassten Fassung

für .....  
 (Name und Vorname oder Firmenbezeichnung des Inhabers bzw. des geschäftsführenden Unternehmens einer Unternehmensvereinigung)

Anschrift ..... Tel. u. Fax .....  
 Namen, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer der an der Unternehmensvereinigung beteiligten und der als Unternehmensleiter tätigen Verkehrsunternehmen

- 1) .....
- 2) .....
- 3) .....
- 4) .....
- 5) .....

Liste liegt ggf. bei:  
 Die Genehmigung erteilt am .....

(Ort und Datum der Erteilung) (Unterschrift und Stempel der Behörde oder Stelle, die die Genehmigung erteilt)

(Genehmigung Nr. .... - Seite 2)

- 1. Streckenführung:
  - a) Ausgangspunkt des Verkehrsdienstes .....
  - b) Zielort des Verkehrsdienstes .....
  - c) Hauptverkehrsrichtung des Verkehrsdienstes, wobei die Orte, an denen Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, unterrichtet sind

2. Dauer des Verkehrsdienstes .....

3. Häufigkeit .....

4. Fahrpläne .....

5. Sonderformen des Linienverkehrs:
 

- 1) Fahrgastkategorie .....

6. Besondere Bedingungen oder Bemerkungen: .....

(Beispiel der Genehmigungsbehörde)

(Genehmigung Nr. .... - Seite 3)

Wortlaut in der Amtssprache oder in dem oder einer der Amtssprachen des EFTA-Staats, in dem der Verkehrsunternehmen niedergelassen ist

**Wichtige Hinweise**

- 1. Diese Genehmigung gilt für die gesamte Fahrstrecke. Sie darf nicht von einem Unternehmen verwendet werden, dessen Namen darauf nicht genannt ist.
- 2. Die Genehmigung oder eine von der Genehmigungsbehörde legungsbefugte Durchschrift ist während der gesamten Dauer der Fahrt im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
- 3. Eine legible Kopie der Genehmigungsbescheinigung ist im Fahrzeug mitzuführen.

Anhang V  
 (Bescheinigung - Seite 1)  
 (Gelbes Papier - A4)

Wortlaut in der Amtssprache oder in dem oder einer der Amtssprachen des EFTA-Staats, in dem der Verkehrsunternehmen niedergelassen ist

Staat, der die Bescheinigung erteilt: \_\_\_\_\_ Zuständige Behörde \_\_\_\_\_  
 - Nationalitätszeichen: LU

Bescheinigung  
 aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in der für die Zwecke des EWR-Abkommens angepassten Fassung für Beförderungen im  
 Werkverkehr auf der Strecke zwischen EG-Mitgliedsstaaten oder  
 EFTA-Staaten

(Von der natürlichen oder juristischen Person auszufüllen, die diese Beförderungen im Werkverkehr durchführt)

Dies/der Unzureichende .....

verantwortliche Person des Unternehmens oder der Vereinigung ohne Erwerbzweck oder einer sonstigen Vereinigung (bitte erläutern) .....

(Name und Vorname oder andere amtliche Bezeichnung, vollständige Anschrift)

besteht:

- dass es/ist Beförderungen ohne Erwerbabsicht durchführt,
- dass die Beförderung für die betreffende natürliche oder juristische Person lediglich eine Nebenbetätigung darstellt,
- dass der Kraftfahrer mit dem amtlichen Kennzeichen ..... Eigentum, Gegenstand eines Abhaltungsvertrags oder eines Langzeitmietungsvertrags ist,
- dass der Kraftfahrer von einem Mitglied der Belegschaft dieser natürlichen oder juristischen Person oder von dieser natürlichen Person selbst geführt wird.

(Unterschrift der natürlichen Person oder eines Vertreters der juristischen Person)

(Von der zuständigen Behörde auszufüllen)

Dieses Dokument ist eine Bescheinigung im Sinne von Art. 13 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in der für die Zwecke des EWR-Abkommens angepassten Fassung

(Gültigkeitsdauer) (Ort und Datum der Ausstellung)

(Unterschrift und Stempel der zuständigen Behörde)

(Bescheinigung - Seite 2)

Wird hier in der Antezipede oder in den oder einer der Antezipeden des EFTA-Staats  
in dem die Verkehrsunternehmen niedergelassen ist

**Allgemeine Bestimmungen**

- Gemäß Art. 2 Nummer 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in der für die Zwecke des EWR-Abkommens angepassten Fassung in Werkverkehr der nichtkommerzielle Verkehrsdienst ohne Erwerbzweck, den eine natürliche oder juristische Person unter folgenden Bedingungen durchführt:
  - bei der Beförderungsstätigkeit handelt es sich lediglich um eine Nebentätigkeit der natürlichen oder juristischen Person;
  - die eingesetzten Fahrzeuge sind Eigentum der natürlichen oder juristischen Person oder wurden von ihr im Rahmen eines Abnahmengeschäfts gekauft oder sind Gegenstand eines Langzeitmietungsvertrages und werden von einem Angehörigen des Personals der natürlichen oder juristischen Person oder von der natürlichen Person selbst geführt;
- Jeder im Werkverkehr tätige Verkehrsunternehmen ist ohne Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Ortes der Niederlassung zu diesen Verkehrsleistungen zugelassen, wenn er
  - im Niederlassungsstaat nach den Bedingungen für den Zugang zum Markt, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt sind, die Genehmigung für Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen erhalten hat;
  - die Rechtsvorschriften über die Sicherheit im Straßenverkehr für Fahrer und Fahrzeuge erfüllt;
- Die in Nummer 1 genannten Beförderungen im Werkverkehr fallen unter keine Genehmigungsregelung, für sie gilt eine Bescheinigungsregelung.
- Die Bescheinigung berechtigt ihren Inhaber zu grenzüberschreitenden Beförderungen im Werkverkehr mit Kraftomnibussen. Sie wird von der zuständigen Stelle des EG-Mitgliedsstaats oder EFTA-Staats, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, ausgestellt und gilt für die gesamte Fahrtroute einschließlich des Transits.
- Die Bescheinigung ist von einer natürlichen Person oder von Verantwortlichen der juristischen Person in einfacher Ausfertigung in dazugehörigen Druckbuchstaben auszufüllen und von der zuständigen Behörde zu ergänzen. Eine Durchschrift wird bei der Verwaltungsbehörde aufbewahrt, eine zweite verbleibt bei der natürlichen oder juristischen Person. Das Original oder eine beglaubigte Durchschrift ist vom Fahrer während der gesamten Dauer der Fahrt im grenzüberschreitenden Verkehr im Fahrzeug mitzuführen. Die Bescheinigung ist dem Kontrollberechtigten auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Die natürliche oder juristische Person ist für die ordnungsgemäße Führung der Bescheinigungen verantwortlich.
- Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt höchstens fünf Jahre.

Anhang VI

Master der Mitteilung

nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1270 vom  
11. Dezember 1997 über die Bedingungen für die Zulassung von  
Verkehrsunternehmen zum Personentransport innerhalb eines Mitgliedsstaats, in dem sie nicht ansässig sind, in der für die Zwecke  
des EWR-Abkommens angepassten Fassung

Kategoriebeförderungen im Zeitraum ..... (Quartal) ..... (Jahr) durch Verkehrsunternehmen, die in ..... (EFTA-Staat) niedergelassen sind.

EG- und EFTA- Mitglieds- staat	Anzahl der Fahrzeuge		Fahrzeugkategorie	
	Straßenomni- busse	Personen- fahrzeuge	Straßenomni- busse	Personen- fahrzeuge
Art der Verkehrsleistung				
Straßenomni- busverkehr		Personen- verkehr		Straßenomni- busverkehr
				Personen- verkehr
A				
B				
D				
DK				
E				
GR				
FIN				
F				
I				
IRL				
L				
NL				
P				
S				
DK				
IS				
PL				
N				
Keine Angabe				

1. Art. 2, Nr. vom 1.10.1998, S. 10.
2. Art. 2, Nr. vom 7.7.1992, S. 3.
3. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
4. Die verschiedenen Behörden der EC- Mitgliedstaaten und EFTA-Staates können dieses Punkt 4 durch Anbefahler vor der Seite, die mit der Entgegenseite der Fahrerlaubnis Vertrag ist, wenn es den Bedingungen der Vereinbarung dieser Fahrerlaubnis entspricht.
5. Zu erfüllende Bedingungen sind:
  1. bedingtes die Lizenzinhaber, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsanbieter nicht vorliegt geregelt sind.
  2. Zu erfüllende sind:
    1. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    2. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    3. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    4. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    5. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    6. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    7. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    8. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    9. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    10. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    11. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    12. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    13. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    14. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    15. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    16. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    17. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    18. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    19. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    20. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    21. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    22. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    23. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    24. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    25. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    26. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    27. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    28. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    29. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    30. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    31. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    32. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    33. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    34. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    35. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    36. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    37. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    38. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    39. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    40. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    41. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    42. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    43. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    44. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    45. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    46. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    47. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    48. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    49. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    50. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    51. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    52. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    53. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    54. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    55. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    56. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    57. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    58. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    59. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    60. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    61. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    62. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    63. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    64. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    65. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    66. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    67. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    68. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    69. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    70. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    71. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    72. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    73. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    74. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    75. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    76. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    77. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    78. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    79. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    80. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    81. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    82. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    83. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    84. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    85. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    86. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    87. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    88. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    89. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    90. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    91. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    92. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    93. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    94. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    95. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    96. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    97. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    98. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    99. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
    100. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).